



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 69	Botschaft zum Weltmissionssonntag am 22. Oktober 2023	145
--------	---	-----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 70	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 2023 – Änderung der Anlage 15 KAVO -	148
Nr. 71	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -	148
Nr. 72	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 28. Juni 2023	149
Nr. 73	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 15. Juni 2023	149
Nr. 74	Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2023	162

Verlautbarungen des Generalvikariates

Nr. 75	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023.....	165
Nr. 76	Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2024.....	166

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 69 Botschaft zum Weltmissionssonntag am 22. Oktober 2023

Brennende Herzen und bewegte Schritte (vgl. Lk 24,13-35)

Liebe Brüder und Schwestern!

Für den diesjährigen Weltmissionssonntag habe ich ein Thema gewählt, das von dem Bericht über die Emmausjünger im Lukasevangelium (vgl. 24,13-35) ausgeht: „Brennende Herzen und bewegte Schritte“. Die beiden Jünger waren verwirrt und enttäuscht, aber die Begegnung mit Christus im Wort und im gebrochenen Brot entfachte in ihnen den Enthusiasmus, erneut nach Jerusalem aufzubrechen und zu verkünden, dass der Herr wirklich auferstanden war. Im Bericht des Evangeliums erkennen wir die Verwandlung der Jünger an einigen eindrucksvollen Bildern: Brennende Herzen angesichts der von Jesus erklärten Schrift, aufgetane Augen als sie ihn erkennen und, als Höhepunkt, bewegte Schritte. Indem wir über diese drei Aspekte nachdenken, die den Weg missionarischer Jünger skizzieren, können wir unseren Eifer für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute erneuern.

1. Brennende Herzen „als er uns den Sinn der Schriften eröffnete“. Das Wort Gottes erleuchtet und verwandelt das Herz in der Mission.

Auf dem Weg von Jerusalem nach Emmaus waren die Herzen der beiden Jünger traurig – wie man an ihren Gesichtern erkennen konnte – wegen des Todes Jesu, an den sie geglaubt hatten (vgl. V. 17). Angesichts des Scheiterns des gekreuzigten Meisters ist ihre Hoffnung, dass er der Messias sei, zusammengebrochen (vgl. V. 21).

Doch »es geschah, während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen.« (V. 15). Wie zu Beginn der Berufung der Jünger, so ergreift der Herr auch jetzt, im Augenblick ihrer Ver-

wirrung, die Initiative, sich den Seinen zu nähern und an ihrer Seite zu gehen. In seiner großen Barmherzigkeit wird er nie müde, bei uns zu sein, trotz unserer Fehler, Zweifel und Schwächen, trotz des Umstands, dass Traurigkeit und Pessimismus uns dazu bringen, „unverständlich und trägen Herzens“ (V. 25) zu werden, Menschen mit geringem Glauben.

Heute wie damals ist der auferstandene Herr seinen missionarischen Jüngern nahe und geht an ihrer Seite, besonders dann, wenn sie verwirrt sind, entmutigt und verängstigt durch das Geheimnis des Unrechts um sie herum, das sie ersticken will. Deshalb »lassen wir uns die Hoffnung nicht nehmen!« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 86). Der Herr ist größer als unsere Probleme, vor allem, wenn sie uns bei der Verkündigung des Evangeliums in der Welt begegnen, denn diese Mission ist schließlich die Seine und wir sind nur seine demütigen Mitarbeiter, „unnütze Knechte“ (vgl. Lk 17,10).

Ich drücke allen Missionarinnen und Missionaren in der Welt meine Verbundenheit in Christus aus, besonders denen, die eine schwierige Zeit durchmachen. Der auferstandene Herr, liebe Freunde, ist immer bei euch und sieht eure Großzügigkeit und eure Opfer für die Mission der Verkündigung des Evangeliums an fernen Orten. Nicht alle Tage des Lebens sind voller Sonnenschein, aber lasst uns immer an die Worte Jesu, des Herrn, denken, die er vor seinem Leidensweg an seine Freunde richtete: »In der Welt seid ihr in Bedrängnis; aber habt Mut: Ich habe die Welt besiegt.« (Joh 16,33).

Nachdem er den beiden Jüngern auf dem Weg nach Emmaus zugehört hatte, legte ihnen der auferstandene Jesus »dar, ausgehend von Mose und allen Propheten, was in der gesamten Schrift über ihn geschrieben steht.« (Lk 24,27). Und den Jüngern wurde warm ums Herz, wie sie einander dann auch gestehen: »Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?« (V. 32). Denn Jesus ist das lebendige Wort, das allein das Herz zum Brennen bringen und es erleuchten und verwandeln kann.

So verstehen wir die Aussage des heiligen Hieronymus besser: »Die Schrift nicht kennen, heißt Christus nicht kennen« (In Is., Prolog). »Ohne den Herrn, der uns in die Heilige Schrift einführt, ist es unmöglich, sie in ihrer Tiefe zu verstehen. Das Gegenteil ist aber ebenso wahr: Ohne die Heilige Schrift sind die Ereignisse der Sendung Jesu und seiner Kirche in der Welt nicht zu verstehen« (Apostolisches Schreiben *Aperuit illis*, 1). Deshalb ist die Kenntnis der Heiligen Schrift für das Leben eines Christen wichtig und noch wichtiger für die Verkündigung Christi und seines Evangeliums. Was gibt man ansonsten an andere weiter, als seine eigenen Ideen und Pläne? Und wird ein kaltes Herz jemals das eines anderen zum Brennen bringen können?

Lassen wir uns deshalb immer vom auferstandenen Herrn begleiten, der uns die Bedeutung der Schriften erklärt. Lassen wir zu, dass er unsere Herzen zum Brennen bringt, uns erleuchtet und verwandelt, damit wir der Welt sein Heilsgeheimnis mit der Kraft und der Weisheit verkünden können, die von seinem Geist kommen.

2. Augen, die sich beim Brechen des Brotes „aufboten und ihn erkannten“. Der in der Eucharistie gegenwärtige Jesus ist Höhepunkt und Quelle der Mission.

Die Herzen, die für das Wort Gottes brannten, drängten die Emmausjünger dazu, den geheimnisvollen Wanderer zu bitten, bei ihnen zu bleiben als es Abend wird. Und um den Tisch herum wurden ihre Augen aufgetan und sie erkannten ihn, als er das Brot brach. Das entscheidende Element, das den Jüngern die Augen aufbot, ist die Abfolge der Handlungen, die Jesus vollzieht: Das Brot nehmen, es segnen, es brechen und ihnen geben. Dies sind gewöhnliche Gesten eines jüdischen Familienoberhauptes, die aber, von Jesus Christus mit der Gnade des Heiligen Geistes vollzogen, für die beiden Tischgenossen das Zeichen der Brotvermehrung und vor allem das der Eucharistie wieder in Erinnerung rufen, des Sakraments des Kreuzesopfers. Doch genau in dem Moment, als sie Jesus in demjenigen erkennen, der das Brot bricht, „entschwand er ihren Blicken“ (Lk 24,31). Diese Tatsache lässt uns eine wesentliche Wirklichkeit unseres Glaubens verstehen: Christus, der das Brot bricht, wird nun zum gebrochenen Brot, das mit den Jüngern geteilt und so von ihnen verzehrt wird. Er ist unsichtbar geworden, weil er nun in die Herzen der Jünger eingedrungen ist, um sie noch mehr brennen zu lassen und sie zu drängen, sich unverzüglich wieder auf den Weg zu machen, um allen die einzigartige Erfahrung der Begegnung mit dem Auferstandenen zu vermitteln! So ist der auferstandene Christus derjenige, der das Brot bricht, und zugleich das für uns gebrochene Brot. Und so ist jeder missionarische Jünger dazu aufgerufen, wie Jesus und in ihm, dank des Wirkens des Heiligen Geistes, zu demjenigen zu werden, der das Brot bricht und zu demjenigen, der gebrochenes Brot für die Welt ist.

In diesem Zusammenhang muss man bedenken, dass bereits ein einfaches Brechen von materiellem Brot mit den Hungernden im Namen Christi eine christliche missionarische Handlung ist. Umso mehr ist das Brechen des eucharistischen Brotes, das Christus selbst ist, die missionarische Handlung schlechthin, denn die Eucharistie ist die Quelle und der Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche.

Daran hat Papst Benedikt XVI. erinnert: Wir können »die Liebe, die wir im Sakrament [der Eucharistie] feiern, nicht für uns behalten. Sie verlangt von ihrem Wesen her, an alle weitergegeben zu werden. Was die Welt braucht, ist die Liebe Gottes – Christus zu begegnen und an ihn zu glauben. Darum ist die Eucharistie nicht nur Quelle und Höhepunkt des Lebens der Kirche, sondern auch ihrer Sendung: „Eine authentisch eucharistische Kirche ist eine missionarische Kirche“« (Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, 84).

Um Frucht zu bringen, müssen wir mit ihm verbunden bleiben (vgl. Joh 15,4-9). Und diese Verbindung wird durch das tägliche Gebet erreicht, besonders in der Anbetung, im stillen Verweilen in der Gegenwart des Herrn, der in der Eucharistie bei uns bleibt. Indem er diese Gemeinschaft mit Christus liebevoll pflegt, kann der missionarische Jünger zu einem Mystiker in Aktion werden. Möge sich unser Herz immer nach der Gesellschaft Jesu sehnen und die brennende Bitte der beiden Emmausjünger ausstoßen, besonders wenn es Abend wird: „Bleibe bei uns, Herr!“ (vgl. Lk 24,29).

3. Bewegte Schritte, in der Freude, vom auferstandenen Christus zu erzählen. Die ewige Jugend einer Kirche, die immer nach draußen geht.

Nachdem sie die Augen aufgetan hatten und Jesus im „Brechen des Brotes“ erkannten, „brachen sie auf und kehrten nach Jerusalem zurück“ (vgl. Lk 24,33). Dieses eilige Gehen, um die Freude über die Begegnung mit dem Herrn mit anderen zu teilen, zeigt: »Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz und das gesamte Leben derer, die Jesus begegnen. Diejenigen, die sich von ihm retten lassen, sind befreit von der Sünde, von der Traurigkeit, von der inneren Leere und von der Vereinsamung. Mit Jesus Christus kommt immer – und immer wieder – die Freude« (Apostolisches Schreiben *Evangelium gaudium*, 1). Man kann dem auferstandenen Jesus nicht wirklich begegnen, ohne von dem Wunsch beseelt zu sein, dies allen zu erzählen. Die erste und wichtigste Ressource für die Mission sind daher diejenigen, die den auferstandenen Christus in der Heiligen Schrift und in der Eucharistie erkannt haben und die sein Feuer in ihren Herzen und sein Licht in ihren Augen tragen. Sie können Zeugnis geben von dem Leben, das niemals stirbt, selbst in den schwierigsten Situationen und den dunkelsten Momenten.

Das Bild der „bewegten Schritte“ erinnert uns noch einmal an die immerwährende Gültigkeit der *missio ad gentes*, des Auftrags, den der auferstandene Herr der Kirche gegeben hat, jedem Menschen und jedem Volk bis an die Enden der Erde das Evangelium zu verkünden. Heute braucht die Menschheit, die durch so viel Ungerechtigkeit, Spaltung und Krieg verwundet ist, mehr denn je die Frohe Botschaft des Friedens und der Erlösung in Christus. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit, um zu bekräftigen: »Alle haben das Recht, das Evangelium zu empfangen. Die Christen haben die Pflicht, es ausnahmslos allen zu verkünden, nicht wie jemand, der eine neue Verpflichtung auferlegt, sondern wie jemand, der eine Freude teilt, einen schönen Horizont aufzeigt, ein erstrebenswertes Festmahl anbietet« (ebd., 14). Die missionarische Bekehrung bleibt das wichtigste Ziel, das wir uns als Einzelne und als Gemeinschaft setzen müssen, denn »das missionarische Handeln [ist] das Paradigma für alles Wirken der Kirche« (ebd., 15).

Wie der Apostel Paulus sagt, zieht uns die Liebe Christi in ihren Bann und drängt uns (vgl. 2 Kor 5,14). Hier geht es um die doppelte Liebe: die Liebe Christi zu uns, die unsere Liebe zu ihm hervorruft, inspiriert und anfacht. Und es ist diese Liebe, die die nach draußen gehende Kirche immer jung hält, mit all ihren Gliedern in der Mission, um das Evangelium Christi zu verkünden, in der Überzeugung, dass er »für alle gestorben [ist], damit die Lebenden nicht mehr für sich leben, sondern für den, der für sie starb und auferweckt wurde« (V.15). Alle können zu dieser Missionsbewegung beitragen: mit Gebet und Tat, mit den Opfern des Geldes und des Leidens, mit dem eigenen Zeugnis. Die Päpstlichen Missionswerke sind das bevorzugte Instrument, um diese missionarische Zusammenarbeit auf geistlicher und materieller Ebene zu fördern. Deshalb ist die Kollekte des Weltmissionssonntags für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung bestimmt.

Die Dringlichkeit des missionarischen Handelns der Kirche bringt natürlich eine immer engere missionarische Zusammenarbeit aller ihrer Mitglieder auf allen Ebenen mit sich. Dies ist ein wesentliches Ziel des synodalen Weges, den die Kirche mit den Stichworten Gemeinschaft, Teilhabe, Sendung beschreitet. Dieser Weg ist gewiss keine Selbstbeschäftigung der Kirche mit sich selbst; er ist kein Prozess der Volksbefragung, um – wie in einem Parlament – zu entscheiden, was nach menschlichen Vorlieben geglaubt und praktiziert werden soll oder nicht. Es geht vielmehr darum, wie die Emmausjünger aufzubrechen, die auf den auferstandenen Herrn hören, der immer in unsere Mitte kommt, um uns die Bedeutung der Heiligen Schrift zu erklären und das Brot für uns zu brechen, damit wir seine Sendung in der Welt mit der Kraft des Heiligen Geistes weiterführen können.

So wie die beiden Jünger den anderen erzählten, was auf dem Weg geschehen war (vgl. Lk 24,35), so wird auch unsere Verkündigung ein freudiges Erzählen über Christus den Herrn sein, über sein Leben, sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung, über die Wunder, die seine Liebe in unserem Leben bewirkt hat.

Machen auch wir uns also wieder auf den Weg, erleuchtet durch die Begegnung mit dem Auferstandenen und belebt durch seinen Geist. Machen wir uns auf den Weg mit brennenden Herzen, offenen Augen und bewegten Schritten, um andere Herzen brennen zu lassen durch das Wort Gottes, andere Augen aufzutun für Jesus in der Eucharistie und alle einzuladen, gemeinsam auf dem Weg des Friedens und des Heils unterwegs zu sein, den Gott der Menschheit in Christus geschenkt hat.

Heilige Maria, die du mit uns unterwegs bist, Mutter der missionarischen Jünger Christi und Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, St. Johannes im Lateran, am 6. Januar 2023, dem Hochfest der Erscheinung des Herrn.

Franziskus

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 70 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 2023 – Änderung der Anlage 15 KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff), zuletzt geändert am 07.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 103f.), wird wie folgt geändert:

In § 16 der Anlage 15 wird der Absatz 3 gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Essen, 07.09.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 71 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen am 14. Juni 2023 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. Juni 2023 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47ff.), zuletzt geändert am 07.06.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, S. 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird ein § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 18a Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Praktikums aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung zur Erzieherin erhalten Praktikantinnen eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Praktikantinnen, die ihr Praktikum nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger des Praktikumsverhältnisses von Satz 1 abweichen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I. tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Essen, 07.09.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 72 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 28. Juni 2023

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.

- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.

- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Essen, 07.09.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 73 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 15. Juni 2023

A. Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i. V. m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag

von 3.000 Euro insgesamt. Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

B. Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz – Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

C. Anteilige Weihnachtswahlleistung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

D. Tarifrunde 2023 – Teil 2

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. März 2024 101,74 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang zu D: Tarifrunde 2023 – Teil 2:

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann		
Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR,

gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nacharbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

E. Änderungen in Anlage 30 zu den AVR - Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024 - Tarifrunde Teil 2

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60"				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Essen, 07.09.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 74 Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2023

Der Erzbischof von Köln, der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn und die Bischöfe von Aachen, Essen und Münster haben die nachstehende Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Dies erfolgte im Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen, soweit die Geschäftsbereiche der zuständigen Ministerien betroffen sind.

I. Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs-, Unterbringungs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.

2. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende¹ sind diejenigen, die von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige beauftragt worden sind.

3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.

4. Bei Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten gemäß TV-L liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung ausgeübt wird. Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung.

5. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.

6. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug und den Vollzug der Abschiebehaft zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Justizvollzugsanstalt bzw. Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Bezug auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden Bestimmungen und Anordnungen werden den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung zur Kenntnis gegeben.

7. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

II. Aufgaben der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Zur Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

¹ Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Dienstordnung werden nachfolgend sowohl Priester und Diakone als auch die sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende“ bezeichnet.

1. Regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,
2. Spendung und Feier der Sakramente,
3. Vornahme sonstiger Kasualien,
4. seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten oder Untergebrachten, und zwar
 - einzeln in deren Haftraum, oder
 - einzeln oder in Gruppen im Anstalts- bzw. Einrichtungsbereich,
5. Durchführung von Sonderbesuchen aus seelsorglichen Gründen,
6. seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
7. Krankenseelsorge,
8. religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
9. Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
10. Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachter,
11. Durchführung von Ausgängen Gefangener oder Arrestantinnen und Arrestanten,
12. Durchführung von und Mitwirkung an Feiern zu besonderen Gelegenheiten,
13. Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und ihren Pfarrgemeinden,
14. Teilnahme an Dienstbesprechungen,
15. Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen,
16. freigestellte Mitwirkung an Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes, jeweils unter Beachtung und Einbeziehung der besonderen seelsorglichen Belange der Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten,
17. Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach §§ 57, 57 a, 57 b StGB der § 88 JGG, welche aus Gründen seelsorglichen Ermessens abgelehnt werden können,
18. Zusammenarbeit mit den übrigen im Justizvollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
19. Bereitschaft zur Seelsorge an allen in den Justizvollzugs- oder Unterbringungseinrichtungen Tätigen,
20. Mitwirkung bei der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Anstalts- bzw. Einrichtungsbediensteten,
21. Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
22. Mitwirkung bei der Auswahl religiöser Bücher, Schriften und sonstiger Medien,
23. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnis- und Einrichtungsseelsorge in Kirche und Gesellschaft.

III. Rechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden

1. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben das Recht,
 - a) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,
 - b) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorger/der zuständigen Seelsorgerin dieser Konfession zu betreuen,
 - c) Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Religionsgemeinschaften oder ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,

d) darüber hinaus Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte aus seelsorglichen Gründen zu besuchen.

2. Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sich beauftragter pastoraler Dienste bedienen und für Gottesdienste, Sakramentenspendung sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgende von außen zuziehen.

3. Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben nach vorheriger Absprache mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung das Recht, ehrenamtlich tätige Personen zur seelsorglichen Mitarbeit heranzuziehen.

4. Für die im dienstlichen Interesse der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge stattfindenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirche wird im Rahmen der staatlichen bzw. kirchlichen Bestimmungen Dienstbefreiung gewährt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien der Kirche sowie an der Landes- und Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge.

IV. Organisatorische Voraussetzungen für die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Die Verwaltungen der Justizvollzugseinrichtungen sowie der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige schaffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Anordnungen die zur Dienstausübung der Einrichtungsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Mitteilung aller Zugänge von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten katholischer Konfession, unter Bekanntgabe der Personalien, und namentliche Mitteilung aller Abgänge,
2. Gewährung der Einsicht in Personalakten von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten,
3. selbständiger Zugang zu den Gefangenen, Arrestantinnen und sowie Untergebrachten,
4. Aushändigung des Anstalts- bzw. Einrichtungsschlüssels,
5. Bereitstellung geeigneter Räume für Gottesdienste, Gruppen- und Einzelgespräche, Sonderbesuche und Freizeitveranstaltungen,
6. Berücksichtigung der Gottesdienstzeiten und anderer Veranstaltungen bei der Planung und Festlegung des Veranstaltungsprogramms der Einrichtung,
7. Gewährleistung der Teilnahmemöglichkeit der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten an den Gottesdiensten,
8. Ermöglichung von seelsorglichen Sonderbesuchen, auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten,
9. unverzügliche Information bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise schweren Erkrankungen, Suizidversuchen, Todesfällen, Unterbringung in besonders gesicherten Haft- bzw. Arresträumen,
10. Absprachen mit den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden über besondere Veranstaltungen im Gottesdienstraum,
11. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Überwachung und Aufzeichnung der ein- und ausgehenden Gespräche und, soweit technisch möglich, der gewählten Rufnummern, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,
12. Grundsätzlicher Ausschluss der inhaltlichen Postkontrolle bei eingehender und ausgehender Post von internen und externen Seelsorgenden an bzw. von Gefangene/n, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte/n zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, wenn die Absenderin oder der Absender zutreffend angegeben wird bzw. die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht,
13. Ausschluss der Überwachung der technischen Kommunikationsmittel der Seelsorgenden einschließlich Internetüberwachung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses,
14. Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichen Maß gewahrt bleibt.
15. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus Reihen der Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten,
16. Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten (z. B. Portokosten), Mittel für die Tätigkeit der Organistin bzw. des Organisten und die Vertretung der Anstalts- bzw.

Einrichtungsseelsorgenden; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.

V. Auslegung, Anwendung und Änderung dieser Dienstordnung

1. Ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gelöst werden können, werden sich die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und das jeweilige Bistum unverzüglich gegenseitig informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beheben.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten stehen neben dem Vorsitzenden der Katholischen Pastorkonferenz für die Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen auch die Dekane für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.

3. Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

VI. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalten und der Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 17. Juni 2003 (4561 - IV A. 5) in der Fassung vom 14. Juni 2011 - außer Kraft.

Essen, 05.09.2023

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Generalvikariates

Nr. 75 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 76 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2024

Unter Hinweis auf can. 1266 cic geben wir hiermit den Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2024 bekannt.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
01. Januar	MISSIO-Kollekte für die Katechetenausbildung in Afrika		100	15.01.
02. Januar		Binationen (4. Quartal 2023)	100	15.01.
03. Januar	Opferstock ADVENIAT (letzte Leerung)		100	15.01.
05. Januar		Priesterausbildung	100	15.01.
02. Februar		Priesterausbildung	100	12.02.
04. Februar	Caritas-Opfertag		66 2/3	12.02.
14. Februar	Opferstock MISEREOR (Beginn)		---	---
01. März		Priesterausbildung	100	11.03.
17. März	Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR		100	25.03.
24. März	Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land		100	02.04.
02. April		Binationen (1. Quartal 2024)	100	15.04.
05. April		Priesterausbildung	100	15.04.
07. April	Opferstock MISEREOR (letzte Leerung)		100	15.04.
21. April	Kollekte für die Förderung der geistlichen Berufe		100	29.04.
03. Mai		Priesterausbildung	100	13.05.
19. Mai	RENOVABIS, Solidaritätsaktion für Osteuropa		100	27.05.
26. Mai	Kollekte für den 103. Deutschen Katholikentag		100	03.06.
02. Juni	Partnerbistum Hongkong		100	10.06.
07. Juni		Priesterausbildung	100	17.06.
30. Juni	Hl. Vater - „Peterspfennig“ für die Aufgaben der Weltkirche		100	08.07.

01. Juli		Binationen (2. Quartal 2024)	100	15.07.
05. Juli		Priesterausbil- dung	100	15.07.
02. August		Priesterausbil- dung	100	12.08.
06. September		Priesterausbil- dung	100	16.09.
08. September	Welttag der sozialen Kommuni- kationsmittel		100	16.09.
22. September	Caritas-Kollekte		50	30.09.
04. Oktober		Priesterausbil- dung	100	14.10.
07. Oktober		Binationen (3. Quartal 2024)	100	21.10.
13. Oktober	Familienexerziten		100	21.10.
27. Oktober	Kollekte am Sonntag der Welt- mission für das Internationale Missionswerk MISSIO		100	04.11.
02. November	Kollekte für die Priesterausbil- dung in Osteuropa		100	11.11.
17. November	Kollekte am Diaspora- Opfertag für das Bonifatius- werk Paderborn		100	25.11.
01. Dezember	Opferstock ADVENIAT (Beginn)		---	---
06. Dezember		Priesterausbil- dung	100	16.12.
25. Dezember	Weihnachtskollekte für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT		100	06.01.25
	Weltmissionstag der Kinder für das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Die Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnach- ten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können. (27.12.2024 - 06.01.2025)		100	20.01.25
Tag der feierlichen Erstkommunion	Opfer der Kommunionkinder für die Diaspora- Kinderhilfe des Bonifatiuswer- kes Paderborn		100	zeitnah
Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe des Boni- fatuswerkes Paderborn		100	zeitnah

